Amtliche Bekanntmachung
Gemeinde Balgstädt

Bebauungsplan
„Solarpark Burkersroda“

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Balgstädt hat in seiner Sitzung am 15.09.2026 gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Burkersroda“ zur Schaffung der baurechtlichen Vorrausetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage beschlossen (Beschluss-Nr.GR Balg-2026/280).
Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Burkersroda, Flur 6: Flurstücke: 14; 13; 10; 12
Gemarkung Burkersroda, Flur 7: Flurstücke: 10; 11

Das Bebauungsplangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Burkersroda und Krawinkel, durch landwirtschaftliche Flächen sowie direkt angrenzend durch einen Feldweg, welcher mit einer einseitigen Straßenbegleitbegrünung versehen ist,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen auf den Flurstücken der Gemarkung Burkersroda, im Flur 6 auf den Flurstücken 6; 16/1; 104/2 sowie 4,
- im Süden durch eine Waldfläche, die ebenfalls einen Bachlauf aufweist und als „Möckeritzgraben“ benannt ist,
- und im Westen durch die Gemarkungsgrenze von Burkersroda zu Klosterhäseler, Flur 15 sowie durch landwirtschaftliche Flächen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von rund 7 ha.

Rechtsgrundlage
§ 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung.

Anlass und Ziele der Planung
Durch eine Investoreninitiative der *„Kronos Solar Projects GmbH“* wurde die gemeinsame städtebauliche Entwicklungsabsicht einer großflächigen Freiflächenphotovoltaik-Anlage entwickelt, welche zum Anlass der Planung führte. Der Standort wird in den Außenbereich nach § 35 BauGB eingeordnet. Die vorwiegende momentane Nutzung ist landwirtschaftlicher Natur. Durch den Bebauungsplan soll für die Flächeneigentümer ein Angebot zur Errichtung von Solaranlagen geschaffen werden.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage zu entwickeln. Weiteres Ziel der Planung ist es, einen Beitrag zur unabhängigen Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie zu leisten, um den Zielen der Gesetzgebung (siehe §2 ff. EEG, §1 Abs. 6 Nr. 7f) sowie Nr. 8 e) BauGB) Rechnung zu tragen. Eine Reservierung der Netzkapazität im öffentlichen Netz der Mitnetz Strom liegt dem Investor vor. Der Geltungsbereich ist in beigefügter Abbildung dargestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Er ist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Unstruttal unter: **https://www.verbgem-unstruttal.de/de/bekanntmachungen-balgstaedt.html** einsehbar.

Balgstädt, den 30.10.2026

C. Balke
Bürgermeister